

Beschluß

betreffend

die Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 13. Juli 1911 und die Aufhebung des Abänderungsbeschlusses vom 20. Dezember 1919.

(Vom 24. Dezember 1921.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

Nach Kenntnisnahme von einem Berichte des Militär- und Polizeidepartementes;

In teilweiser Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 13. Juli 1911,

beschließt:

§ 1.

Der § 11 der im Ingreß erwähnten Verordnung sei abgeändert wie folgt:

Die Verkehrsbewilligung wird nur dann erteilt, wenn der Eigentümer eines Motorfahrzeuges nachweist, daß er bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat zur Deckung des Schadens, der bei einem durch das Fahrzeug verursachten Unfall aus der Tötung oder körperlichen Verletzung von Drittpersonen entstanden ist. Diese Versicherung hat mindestens zu betragen:

Fr. 20,000 für eine Person;
Fr. 50,000 für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis;
Fr. 5,000 für Sachschaden.

Hinsichtlich der Automobilomnibusse und der Motorlastwagen, welche zur Personenbeförderung verwendet werden, bleiben die Bestimmungen der Verordnung betreffend den Verkehr von Auto-Omnibussen und Lastautos mit Personenbeförderung vom 17. Dezember 1921 vorbehalten.

Die Versicherungsverträge müssen eine Klausel enthalten, wonach bei jedem Unfall, soweit er Personen betrifft, $^1/_{10}$ des entstandenen Schadens und mindestens Fr. 100 von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen und vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen sind. Die Versicherung muß alle Unfälle decken, welche das vom Eigentümer selbst oder von einer andern Person mit seiner Ermächtigung geführte Fahrzeug verursacht.

Der Nachweis der Versicherung, deren Prämie für das Kalenderjahr bezahlt sein muß, ist alljährlich anläßlich der Erneuerung der Verkehrsbewilligung und außerdem auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit zu erbringen.

§ 2.

Der § 19 der im Ingreß genannten Verordnung soll lauten:

Für die Ausstellung und alljährliche Erneuerung der Verkehrsbewilligung für Fahrräder mit Hilfsmotoren, Motorrädern und Motorwagen sind folgende Gebühren zu bezahlen:

a. für Fahrräder mit Hilfsmotoren Fr. 15.—
b. für Motorfahrräder bis 1 P. S. „ 40.—
für jede weitere P. S. wird die Gebühr um Fr. 15 erhöht;
für Seitenwagen wird ein Zuschlag von Fr. 40 berechnet;
c. für Personen-, Last-, Dreiradwagen und Traktoren bis zu 5 P. S. Fr. 150.—
von 6— 8 P. S. je Fr. 10 pro P. S. mehr,
von 9—12 P. S. je Fr. 15 pro P. S. mehr,
von 13—21 P. S. je Fr. 20 pro P. S. mehr,
von 22—30 P. S. je Fr. 30 pro P. S. mehr,
von 31—40 P. S. je Fr. 35 pro P. S. mehr,
von 41—50 P. S. je Fr. 37 pro P. S. mehr.

Bruchteile bis 0,5 P. S. fallen außer Betracht, dagegen werden solche über 0,5 P. S. wie eine volle P. S. berechnet.

Für elektrische Hotelomnibusse in der Stadt Luzern, die ausschließlich der Personenbeförderung zwischen dem Bahnhof, bezw. den Dampfschiffen und den Hotels dienen, beträgt die Jahresgebühr Fr. 120.

Anhängewagen an Automobile und Traktoren über 500 Kilogramm Tragkraft zahlen einen Zuschlag von 20 %.

Bei den konzessionierten Taxametern tritt eine Reduktion der Gebühr von 30 % ein.

Die Gebühr wird für das Kalenderjahr berechnet. Für ein Motorfahrzeug, das erst nach dem 1. Juli in Verkehr kommt, wird die Gebühr auf die Hälfte reduziert.

Außer der Gebühr für die Verkehrsbewilligung hat der Bewerber für die Benützung der ihm ausgehändigten Kontrollschilder, die Eigentum des Staates bleiben, eine Entschädigung in der Höhe der Selbstkosten zu bezahlen. Bei Nichtmehrgebrauch eines Fahrzeuges oder bei der Veräußerung desselben sind die Schilder dem kantonalen Automobilkontrollbureau zurückzustellen. Schilder, die nicht zurückgegeben werden, sind dem Staate zu den Erstellungskosten zu vergüten. Unleserlich gewordene Schilder werden vom kantonalen Automobilkontrollbureau auf Kosten der Fahrzeugbesitzer durch neue ersetzt.

Motorfahrzeuge, für welche die Kontrollschilder jeweilen bis Ende Februar auf dem Automobilkontrollbureau nicht abgegeben worden sind, werden für das betreffende Jahr als im Verkehr stehend betrachtet, und es muß hiefür die volle Taxe bezahlt werden.

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

a. die Eidgenossenschaft und der Staat Luzern für die ihnen gehörenden, im öffentlichen Dienste stehenden Fahrzeuge;
b. die Feuerwehrautomobile und die übrigen unmittelbar und ausschließlich im öffentlichen Dienste stehenden Motorfahrzeuge der Gemeinden;
c. die öffentlichen Spitäler für die eigens zu ihren Zwecken erstellten Krankenwagen;

d. Fahrzeuge, die ausschließlich militärischen Zwecken dienen.

§ 3.

Der § 23 der im Ingreß genannten Verordnung wird abgeändert wie folgt:

Personen und Firmen, welche gewerbsmäßig Handel, Fabrikation oder Reparaturen von Motorfahrzeugen betreiben, können für Probe- und Versuchsfahrten besondere Bewilligungen erhalten, und zwar:

a. Kollektivnummern; die Jahresgebühr beträgt für Automobile Fr. 500, für Motorfahrräder Fr. 100;
b. Monatsnummern; die Gebühr beträgt für Automobile Fr. 50, für Motorfahrräder Fr. 10;
c. Tagesnummern; die Gebühr beträgt für Automobile Fr. 5, für Motorfahrräder Fr. 3.

§ 4.

Die §§ 54 und 57 der im Ingreß erwähnten Verordnung werden abgeändert wie folgt:

§ 54: Jeder Radfahrer muß eine seitens des Militär- und Polizeidepartementes gegen eine Gebühr von Fr. 4 ausgestellte Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Vornamen, Familiennamen, ferner Wohnort, Beruf, Alter, sowie die Kontrollnummer des Fahrrades angibt.

§ 57: Die Kontrollschilder werden dem Radfahrer von dem Militär- und Polizeidepartemente zum Selbstkostenpreise geliefert. Die Ausweiskarten sind alljährlich gegen eine Gebühr von Fr. 4 zu erneuern.

§ 5.

Durch diesen Beschluß, der mit dem 1. Januar 1922 in Kraft tritt, wird der Beschluß vom 20. Dezember 1919 betreffend die Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 13. Juli 1911 aufgehoben.